

# Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Pfäfers

vom 26. März 2010

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Pfäfers erlässt, gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), folgende Gemeindeordnung:

## I. Grundlagen

Geltungsbereich	<p>Artikel 1 Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Pfäfers sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.</p>
Organisationsform	<p>Artikel 2 Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.</p>
Organe	<p>Artikel 3 Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Bürgerschaft,</li><li>b) der Gemeinderat,</li><li>c) der Einbürgerungsrat,</li><li>d) die Geschäftsprüfungskommission.</li></ul>
Aufgaben	<p>Artikel 4 Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen. Sie führt namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Schule,</li><li>b) das Altersheim,</li><li>c) die Grossgemeinschaftsantennenanlage.</li></ul>

## II. Bürgerschaft

### 1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz	<p>Artikel 5 Die Bürgerschaft ist das oberste Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.</p>
Sachabstimmungen an der Bürgerversammlung	<p>Artikel 6 Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,</li><li>b) Jahresrechnung,</li><li>c) Voranschlag und Steuerfuss,</li><li>d) Finanzgeschäfte, soweit es im Anhang vorgesehen ist,</li><li>e) Mitgliedschaft in Gemeinde- und Zweckverbänden,</li><li>f) weitere Geschäfte, nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.</li></ul>

an der Urne	<p>Artikel 7 Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt,</li> <li>b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat,</li> <li>c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang,</li> <li>d) Referendumsbegehren,</li> <li>e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen,</li> </ul>
Wahlen an der Urne	<p>Artikel 8 Die Bürgerschaft wählt an der Urne:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin,</li> <li>b) den Schulratspräsidenten oder die Schulratspräsidentin,</li> <li>c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates,</li> <li>d) die weiteren Mitglieder des Schulrates,</li> <li>e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.</li> </ul>
Stille Wahl <sup>1</sup>	<p>Artikel 9 Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.</p>
2. Bürgerversammlung	
Durchführung	<p>Artikel 10 Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.</p> <p>Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.</p> <p>Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.</p>
Stimmzählerinnen und Stimmzähler	<p>Artikel 11 Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.</p>
Orientierungs- versammlungen	<p>Artikel 12 Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.</p>
3. Fakultatives Referendum	
Grundsatz	<p>Artikel 13 1/6 der Stimmberechtigten können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.</p>

---

<sup>1</sup> Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmung, sGS 125.3

Amtliche Bekanntmachung	<p>Artikel 14 Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.</p>
Frist	<p>Artikel 15 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.</p>
Verfahren	<p>Artikel 16 Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1).</p>
4. Initiative	
Grundsatz	<p>Artikel 17 Mit einem Initiativbegehren kann 1/6 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus mindestens fünf Stimmberechtigten.</p>
Form und Inhalt	<p>Artikel 18 Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p>Artikel 19 Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Gemeinderat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Artikel 20 Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinde-ratskanzlei an.</p> <p>Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p>Artikel 21 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt zwei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p>

	<p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Gemeinderates	<p><b>Artikel 22</b>  Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p><b>Artikel 23</b>  Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1).</p>
	<p><b>III. Gemeinderat</b></p>
Zusammensetzung	<p><b>Artikel 24</b>  Der Gemeinderat besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin</li> <li>b) dem Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin</li> <li>c) drei weiteren Mitgliedern</li> </ul> <p>Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin kann Verwaltungsfunktionen ausüben.</p>
Aufgaben im Allgemeinen	<p><b>Artikel 25</b>  Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Antragstellung an die Bürgerschaft,</li> <li>b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft,</li> <li>c) Organisation und Führung der Verwaltung,</li> <li>d) Bestellung von Kommissionen,</li> <li>e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben,</li> <li>f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen,</li> <li>g) Vertretung der Gemeinde nach aussen,</li> <li>h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse,</li> <li>i) Erlass eines Finanzplans,</li> <li>j) Sicherstellung eines internen Kontrollsystems,</li> <li>k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.</li> </ul>
Rechtsetzung	<p><b>Artikel 26</b>  Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum. Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.</p>

Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

**Artikel 27**  
Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons, wenn der Kostenvoranschlag höchstens Fr. 1'000'000 beträgt.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag mehr als Fr. 1'000'000 beträgt.

Finanzbefugnisse

**Artikel 28**  
Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

#### **IV Schule**

Grundsatz

**Artikel 29**  
Die Politische Gemeinde führt die öffentliche Volksschule.

Schulstandorte

**Artikel 30**  
Soweit es die kantonalen Vorschriften zulassen (Klassengrösse, Mehrklassensysteme usw.) sollen in den Gemeindeteilen Pfäfers, Vättis und Valens die bestehenden Schulstandorte beibehalten werden.

Schulrat  
Zusammensetzung

**Artikel 31**  
Der Schulrat besteht aus dem Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin und vier<sup>2</sup> weiteren Mitgliedern. Der Präsident oder die Präsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.

Nach Möglichkeit sollen die einzelnen Orte innerhalb des Gemeindegebiets im Schulrat vertreten sein.

**Artikel 32**  
Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schulen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und der Gesetzgebung über das Schulwesen (sGS 211 - 213).

Der Schulrat hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Wahl, Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen und von weiteren im Schulbereich pädagogisch und therapeutisch sowie im Gesundheitsdienst tätigen Fachpersonen (Schularzt, Schulzahnarzt);
- b) Anstellung und Entlassung der Schulleitung nach Anhörung des Gemeinderates;
- c) ein Anhörungsrecht bei der Anstellung und Entlassung des technischen und administrativen Personals durch den Gemeinderat;
- d) Erlass des Stellenplans im Rahmen des Voranschlages sowie die Klassenorganisation;
- e) die Organisation im Rahmen der kantonalen Richtlinien und Zuteilung der Klassen zu den einzelnen Schulstandorten und Lehrpersonen;
- f) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen, Qualifikation der

---

<sup>2</sup> Geändert mit Nachtrag vom 21. März 2014

- Schulleitung und von weiteren im Schulbereich pädagogisch und therapeutisch tätigen Fachpersonen;
- g) Vorberatung der Schulordnung sowie von anderen, allgemein verbindlichen Reglementen im Schulbereich;
  - h) Vorberatung des Voranschlags und der Jahresrechnung zum Schulwesen und Antragstellung an den Gemeinderat;
  - i) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schule und Antragstellung an den Gemeinderat;
  - j) Vorberatung bei Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
  - k) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die unmittelbare Schulführung betreffenden Kredite;
  - l) Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat zum Abschluss von Partnerschaftsverträgen mit anderen Schulen
  - m) die Delegation von Weisungs- und Entscheidungskompetenzen an die Schulleitung gemäss Schulordnung.

Für die Geschäfte, die seine Zuständigkeit übersteigen, stellt der Schulrat dem Gemeinderat Antrag.

Sitzungsteilnahme	<p><b>Artikel 33</b> An den Sitzungen des Schulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitung mit beratender Stimme teil.</p>
Schulordnung	<p><b>Artikel 34</b> Der Gemeinderat erlässt eine Schulordnung mit ergänzenden Bestimmungen zum Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der an der Schule Beteiligten.</p>
Rechtspflege	<p><b>Artikel 35</b> Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.</p>
<b>V. Geschäftsprüfungskommission</b>	
Zusammensetzung	<p><b>Artikel 36</b> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.</p>
Aufgaben	<p><b>Artikel 37</b> Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr,</li> <li>b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr</li> </ul>
Fachkunde	<p><b>Artikel 38</b> Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushaltes sicher.</p>
Übergangsbestimmung	<p><b>VI. Schlussbestimmungen</b> <b>Artikel 39</b> 3</p>

---

<sup>3</sup> Ersatzlos gestrichen mit Nachtrag vom 21. März 2014

**Artikel 39bis**

Bis am 31.12.2016 setzt sich der Schulrat aus dem Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin sowie fünf weiteren Mitgliedern zusammen. <sup>4</sup>

Aufhebung bisherigen Rechts

**Artikel 40**

Die Gemeindeordnung vom 26. März 1982 wird auf den 31. Dezember 2010 hin aufgehoben.

Vollzugsbeginn

**Artikel 41**

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Pfäfers und die Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen in Kraft.

Sie wird ab dem 1. Januar 2011 angewendet.

Vom Gemeinderat Pfäfers erlassen am 6. Januar 2010.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Riederer Ferdinand

Haag Manfred

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Pfäfers an der Bürgerversammlung beschlossen am 26. März 2010.

Vom Departement des Innern genehmigt am: 11.05.2010

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher  
eidgen. dipl. Wirtschaftsprüferin

---

<sup>4</sup> Eingefügt mit Nachtrag vom 21. März 2014

## Anhang zur Gemeindeordnung Pfäfers: Übersicht über die Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Voranschlag	Gemeinderat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung <sup>5</sup>
<b>1. Neue Ausgaben</b>				
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 300'000 je Fall		über 300'000 je Fall
1.2 während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 30'000 je Fall		über 30'000 je Fall
<b>2. Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>				
2.1 Mehrausgaben (Nachtragskredit) <sup>6</sup>	bis 20'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10 % des ursprünglichen Kredits, max. 100'000	_____	soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist.	
2.2 übrige Ausgaben	bis 200'000 je Jahr	_____	bis 300'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 300'000 je Fall
<b>3. Dringliche und gebundene Ausgaben</b>				
	abschliessend	_____	_____	_____
<b>4. Grundstücke des Finanzvermögens</b>				
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden.	bis 500'000 je Jahr	_____	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 je Fall
4.2 Veräusserung von Grundstücken und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 500'000 je Jahr	_____	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 je Fall

<sup>5</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens

<sup>6</sup> Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.